



GEMEINDE TRUTTIKON

Hinterdorfstrasse 2

Truttikon

Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kleinkinderbetreuung

vom 20.10.2014

I. Geltungsbereich

Art. 1
Geltungsbereich Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsplätze, unabhängig der geographischen Lage oder Organisationsform der Einrichtung.

II. Elternbeitragsvereinbarung

Art. 2
Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer direkt den Betreuungsanbietern zu bezahlen.

Art. 3
Nebenauslagen Am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen für persönliche Anschaffungen (wie Kleider und dergleichen), Reisekosten, Kosten der Tagesfamilien (wie Vermittlungsgebühr, Wartestunden [bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes], Übernachtungskosten und dergleichen) sind Sache der Eltern.

III. Verfahren

Art. 4
Einreichung Gesuch¹ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein, das folgende Unterlagen und Angaben enthalten muss:

- a) Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Arbeitspensum von mindestens 120 Prozent; bei Alleinerziehenden 20 Prozent)
- b) Angaben über die Tagesstätte bzw. den Betreuungsplatz (Betriebsreglement, www.-Adresse, Prospekt, usf.)
- c) beanspruchte Betreuungsmodule (Diese müssen auf den Rechnungen detailliert ausgewiesen sein.)
- d) Rechnungen der Betreuungsanbieter
- e) Letzte Steuererklärung

² Die Gemeinde klärt ab, ob die Kindertagesstätte die erforderlichen Bewilligungen besitzt bzw. durch das Jugendsekretariat beaufsichtigt wird.

Fehlende Unterlagen³ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Eigenbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

Unwahre Angaben⁴ Führen unwahre Angaben zu einem höheren Betreuungsbeitrag der Gemeinde, oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert.

Berechnung des Eigenbeitrags Eltern **Art. 5**
Der Eigenbeitrag der Eltern wird von der Gemeindeverwaltung berechnet. Die Eltern erhalten zuhanden der Betreuungsanbieter eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Einsicht in die Steuerdaten **Art. 6**
Mit dem Antrag für einen Gemeindebeitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Eigenbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.

II. Berechnung des Eigenanteils der Eltern

Eigenanteil der Eltern **Art. 7**
Der Eigenanteil der Eltern setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

Normbeitrag **Art. 8**
¹ Der Beitrag der Gemeinde pro Betreuungstag bzw. Betreuungsstunde ist nach oben durch den Normbeitrag begrenzt. Den Normbeitrag übersteigende Kosten sind von den Eltern selber zu tragen.
² Die anrechenbaren Kosten pro Betreuungstag (Normkosten) erfolgen auf Basis der Rahmenbedingungen, die der Kanton Zürich vorgibt (Bewilligungsrichtlinien) und beträgt zurzeit maximal CHF 110.00. Darüber hinausgehende Kosten haben die Eltern selber zu tragen.

Grundbeitrag **Art. 9**
Der Grundbeitrag beträgt Fr. 25.00 je Kind und Betreuungstag (minimaler Eigenanteil Eltern) in Kinderkrippen bzw. Fr. 2.50 bei Tagesfamilien.

Leistungsbeitrag **Art. 10**
Der Leistungsbeitrag beträgt 1,15 Promille der massgebenden Gesamteinkünfte der Eltern abzüglich der in Art. 12 genannten Abzüge.

Massgebende Gesamteinkünfte **Art. 11**
¹ Massgebend sind die gesamten Einkünfte gemäss neuester definitiver Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung oder gemäss Einkommensnachweisen (z.B. Lohnausweise, Bankauszüge) vermindert um die Beiträge an die Sozialversicherungen und Beiträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Bei Wohneigentum kann für den Gebäudeunterhalt nur der steuerlich zulässige Pauschalabzug geltend gemacht werden.
² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab, kann die Gemeindeverwaltung die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommensnachweise ermitteln.

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten **Art. 12**
¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommensverhältnisse zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommensverhältnisse wegen veränderten Familienverhältnissen noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder beistandschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Das massgebende Gesamteinkommen wird in den Fällen gemäss Abs. 1 + 2 wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

⁴ Bei Zuzug nach Truttikon ist die aktuellste Steuererklärung der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

Art. 13

Abzüge

Von den massgebenden Gesamteinkünften werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug von Fr. 10'000.00;
- b) Abzug von Fr. 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne des ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 14

Geschwisterabzug

¹ Ab dem zweiten Kind, das ebenfalls familienergänzend betreut wird, werden für das massgebliche Einkommen pro Kind Fr. 5'000.00 vom tieferen Einkommen abgezogen.

² Den unmündigen Kindern gleichgestellt sind Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr oder für die nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 15

Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

	Einstufungs- satz	Eigenanteil Eltern in Fr.		Norm- beitrag
		Minimal	Maximal	
Kinderkrippen				
Ganztagesbetreuung	100 %	25.00	110.00	85.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	17.50	77.00	59.50*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	12.50	55.00	42.50*
Betreuung in Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (nur Betreuung)	10 %	2.50	11.00	8.50

* Bei der Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monaten kann der Unterstützungsbeitrag bis auf das 1.5-fache des maximalen Elternbeitrages steigen.
Erläuterung: minimaler Elternanteil + Normbeitrag = maximal anrechenbare Kosten der Betreuungseinrichtung; höhere Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen

² Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität (gemäss kantonaler Krippenrichtlinie) bis auf maximal Fr. 165.00 (1.5 fache) ausgeglichen.

V. Neuberechnung des Eigenanteils der Eltern

Neuberechnung	<p>Art. 16</p> <p>Eine Neuberechnung des Eigenbeitrags der Eltern auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Änderung des Arbeitspensumsb) bei Änderung des massgebenden Einkommensc) bei Änderung des Betreuungsumfangs oder Beendigung des Betreuungsverhältnissesd) beim Wechsel der Betreuungsinstitutione) bei Mutterschaftsurlaub.f) Beendigung des Arbeitsverhältnissesg) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.h) bei Umzug oder Wegzug aus der Gemeinde
Meldepflicht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Wenn sich die massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 11 dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 verändern, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Eigenbeitrag neu berechnen zu lassen.</p> <p>² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung des Eigenbeitrags der Eltern.</p> <p>³ Eine rückwirkende Herabsetzung des Eigenbeitrags der Eltern ist ausgeschlossen.</p>

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 18</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>
---------------	---

Dieses Reglement hat der Gemeinderat am 20.10.2014 mit Beschluss Nr. 95 genehmigt.

Gemeinde Truttikon, 20.10.2014

Gemeinde Truttikon

Sergio Rämi
Gemeindepräsident

Irina Pletscher
Gemeindeschreiberin